

vom 13. bis 15.07.2009, war rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren Rechten. Die Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme ergibt sich hier bereits daraus, dass es an der gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII geforderten drohenden Gefahr fehlte. Die Dringlichkeit einer Gefährdung ist zu bejahen, wenn über die der Gefahr innewohnende Aktualität der Gefährdung hinaus eine konkret drohende, also unmittelbar bevorstehende Gefahrenlage besteht, die sich nach dem objektiv anzunehmenden Verlauf der Dinge alsbald auswirken wird. Dafür, dass das Jugendamt auch unterhalb der aufgezeigten Gefährdungsschwelle eine Inobhutnahme durchführen darf, gibt der Gesetzeswortlaut nichts her (Röchlning in: LPK-SGB VIII, 3. Auflage, § 42 Rdnr. 26). Die Beklagte hat zur Begründung lediglich auf den Vermerk der Sachbearbeiterin v. 24.07.2009 verwiesen. Die entscheidende Formulierung „aufgrund der emotional aufgewühlten Stimmung“ gibt keinen Aufschluss darüber, welche konkrete unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Klägerin die Beklagte mit ihrer Maßnahme abzuwenden versuchte. Insbesondere lässt auch die geschilderte Familiensituation nicht den Schluss auf eine wie auch immer geartete Gefährdung der Klägerin zu. Dass das Kindeswohl durch Spannungen zwischen den Eltern in einer Weise gefährdet war, dass nur so eine einschneidende Maßnahme wie eine Inobhutnahme dieser Gefahr zu begegnen geeignet war, ist nicht ersichtlich. Auch die zum Zeitpunkt der Inobhutnahme nicht einmal weiter eruierte Behauptung der Klägerin, ihr Vater habe sie geschlagen, lässt eine solche Gefährdungsprognose nicht zu. Im konkreten Fall spricht die Aktenlage dafür, dass vor der Inobhutnahme

weder geprüft worden war, ob diese Behauptung überhaupt den Tatsachen entspricht noch welche Umstände diesem Vorfall zugrunde lagen. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre aber eine verlässliche Risikobeurteilung möglich gewesen. Von einer solchen war die Beklagte auch nicht deshalb entbunden, weil bei der Gefährdungsprognose angesichts der Hochwertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter kein zu hoher Maßstab an die Eintrittswahrscheinlichkeit anzustellen ist. Mit Blick auf die mit der Inobhutnahme, zumal einer solchen gegen den Willen der Klägerin, ebenfalls verbundenen Eingriffe in schützenswerte Rechtsgüter der Klägerin einerseits und angesichts der psychisch labilen Situation der Klägerin andererseits war im konkreten Fall eine entsprechende Sachaufklärung vor einer Inobhutnahme zwingend geboten. Ist aber bereits die Gefahrenprognose der Beklagten nicht nachvollziehbar, bedarf es eines weiteren Eingehens auf die sonstigen substantiierten Einwendungen der Klägerin gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht mehr.

Insbesondere sieht sich das Gericht auch nicht veranlasst, in die von der Beklagten angeregte Beweisaufnahme durch Einvernahme der angebotenen Zeugen einzutreten. Zwar waren diese als ehemalige bzw. aktuelle Mitarbeiter der Beklagten bzw. Vertreter des Landesjugendamtes, das im Rahmen der Adoption in den Fall involviert war, an der konkreten Entscheidung, die Klägerin in Obhut zu nehmen, beteiligt. Es fehlt jedoch an einem substantiierten Vortrag, dass aufgrund von über die im o.e. Vermerk niedergelegten hinausgehende Umstände die Inobhutnahme

erfolgt sei und um welche es sich dabei handeln könnte. Da die an der streitgegenständlichen Inobhutnahme beteiligten Personen von der Beklagten nicht zum Hergang befragt werden konnten, weil sie nicht oder nicht mehr bei ihr beschäftigt sind oder aufgrund längerfristiger Erkrankung nicht erreichbar waren, bleibt es bei den sich aus den Akten ergebenden Fakten. Zu einer weiteren Beweisaufnahme durch das Gericht besteht kein Anlass, denn der Beweisantritt widerspricht offensichtlich dem Gebot, dass in einem Beweisantrag für ganz bestimmte Tatsachenbehauptungen eigens ausdrücklich bezeichnete Beweismittel benannt werden müssen (etwa OVG des Saarlandes; Beschl. v. 24.08.2011 – 1 A 277/11 –, m.w.N.). Auch wenn die Beklagte hier allenfalls eine Beweisanregung gegeben hat, vermag das Gericht dieser aus den genannten Gründen nicht näherzutreten, da es sich mangels konkret behaupteter Tatsachen um einen Ausforschungsbeweis handelte. Hinzu kommt, dass die ladungsfähige Anschrift der Zeugin E. weder von der Beklagten benannt werden konnte noch konkrete Anhaltspunkte bestehen, wie diese ermittelt werden könnte. (...)

Praxishinweis:

Die Frage der Rechtmäßigkeit des Jugendamtshandelns ist *de lege lata* nicht im familiengerichtlichen Verfahren, sondern – wie hier – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären. Kritisch hierzu zu Recht Sommer, Strukturdefizite im Kindschaftsrecht, ZKJ 2012, S. ■■■ (in diesem Heft) Richter am OLG Dr. Stefan Heilmann



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Elder Mediation

Es ist für den Mediationsbereich ein thematisches Feld näher in den Fokus der Aufmerksamkeit und des zunehmenden Engagements gerückt, das in etlichen anderen Ländern schon zur Selbstverständlichkeit geworden ist: „Elder Mediation“. Mit diesem aus den sie bereits praktizierenden Ländern stammenden Begriff wird ein Themenfeld umrissen, das Konflikte älterer Menschen anspricht. Zielgruppe sind die Pensionisten/innen und deren soziales Umfeld in ihren Konflikten entsprechend der Lebensphase: nach-berufliches Leben, Generationenkonflikte, Betriebsübergaben, Schwierigkeiten in Heimen, in der Unterbringung, im Bereich der medizinischen Betreuung etc.

■ **Frau S. ist gebrechlich geworden – wo wird sie zukünftig leben?**

Ähnlich wie erst vor relativ kurzer Zeit die Bedeutung von „Senioren“ in ihrer wirtschaftli-

chen Dimension thematisiert und gewürdigt wird, gilt für den europäischen und insbesondere den deutschen Bereich, dass die „Elder Mediation“, als neue Chance und Kompetenzerweiterung begriffen werden kann. So hat die Zeitschrift „perspektive mediation“, ihr Heft 4/2011 diesem Thema gewidmet

(www.verlagoesterreich.at), auf deren Informationen wir uns in diesem Beitrag stützen.*

* S. „Elder Mediation“, Zeitschrift „perspektive mediation“, Nr. 4/2011. Beiträge zur Konfliktkultur. Verlag Österreich. www.mediation.voe.at

Interessant etwa der Blick nach Kanada, wo seit den 90er Jahren ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Mediationen im Lebensbereich älterer Menschen besteht und sich professionalisiert hat, und wo bereits 2007 (!) eine Organisation für Mediatoren/innen gegründet wurde, die speziell im Bereich der *Elder Mediation* tätig sind: *Elder Mediation International Network* (ENIM – www.eldermediation.ca) ENIM hat mehrere Kongresse zum Thema organisiert und beschäftigt sich auch mit Fragen der speziellen Zertifizierung.

■ Prävention und Zukunftsarbeit

Spätestens mit der beginnenden Hinfälligkeit alter Eltern können Familien in Stresssituationen geraten, wenn hinsichtlich späterer Unterbringungen, Erbfragen, medizinischer Verantwortlichkeit etc. Entscheidungen für die Zukunft getroffen werden müssen. Die *Elder Mediation* möchte Familien Mut machen, sich mit diesen Fragen der Zukunft zu beschäftigen, dafür professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und zu verstehen, dass es sich bei diesem Übergang von einer Lebensphase in die unbekannte und vielleicht gefürchtete nächste Phase um einen normalen Prozess handelt, der Offenheit verträgt und für den es wichtig sein kann, sich Unterstützung zu holen. So hat z.B. Heiner Krabbe in o.g. Nr. 4/11 der „*perspektive mediation*“ (S 181 – 184) ausführlich die spezifisch notwendigen Vorgehensweisen z.B. in der Arbeit mit älteren Paaren zusammengestellt, im Sinne klarer Vorgaben, überschaubarer Zeiträume und Erfahrung aufseiten der Mediatoren/innen mit altersspezifischen psychischen Dynamiken.

■ Familienmediation?

Viele der („Alters“-)Themen zählen in unseren Kulturen traditionell zu den innerfamiliären Bereichen, gelten als heikel und sind aus

der Sicht ratloser erwachsener Kinder oft mit Schuldgefühlen besetzt. *Elder Mediation* ist nicht allein im Bereich der Familienmediation zu denken. Oft wird die Familienmediation aber der geeignete Rahmen sein, wenn es um Entscheidungen zwischen den betroffenen Generationen geht: Welche Ansichten, Wünsche, Ängste bestehen für die Phase der Altersunterbringung, welche familiären Traditionen und Werte spielen dabei eine – zunächst vielleicht unausgesprochene – Rolle? Die kulturellen Wertungen über Pflichten von Kindern, über Erwartungen der Eltern, aber auch die Grenzen, die ältere Menschen im Umgang an Respekt erwarten (können) – all dies ist mit Sicherheit für Familienmediatoren/innen ein bekanntes Terrain, um mit ihrer Erfahrung über langfristige Beziehungsgefüge in Konflikten hilfreich zu sein.

■ Selbstbestimmung im Alter

Eines der wichtigsten Prinzipien der Mediation, die Autonomie der Klienten/innen beim Entwickeln eigener Regelungsvorstellungen, ist bei der *Elder Mediation* ebenfalls von zentraler Bedeutung. Vormundschaftliche Maßnahmen, Missbrauch hilfloser Personen, Regelungen für den eigenen Todesfall etc. – all dies sind Konfliktmöglichkeiten, die die definitive Stützung der eigenen Autonomie dringend brauchen. Je selbstverständlicher Mediationen für diese Regeln Allgemeingültigkeit erlangen können, umso ermutigter werden ältere Menschen in Auseinandersetzungen gehen, die sie sich sonst vielleicht nicht zugetraut hätten bzw. in denen sie sonst die Stellvertretung durch Anwälte oder andere dritte Personen gesucht hätten, ohne den eigenen Spielraum, die eigenen Ressourcen überhaupt auszuprobieren.

■ Einbeziehung der Institutionen

Institutionen, wie Krankenhäuser, Pflegedienste, Beratungsstellen, Gerichte, Finanz-

ämter, Kirchen etc., persönliche „Dienstleister“, wie Krankenhaus- oder Heimpersonal, Sozialarbeiter etc. sollten oder müssen sogar häufig in diese Mediationen einbezogen werden, sei es als Konfliktpartner, sei es als Experten, als notwendige professionelle Dritte. Auch dies erfordert von den Mediatoren/innen ein spezielles Wissen und eine professionelle Erfahrung, die behilflich sein können, mehr als bisher die Konflikte älterer Menschen konkret anzugehen, sie ernst zu nehmen und für alle beteiligten Seiten ein Forum der Klärung zu schaffen.

■ Ausländische Erfahrungen

In Kanada und Irland konnten in mehrjährigen Untersuchungen ausgesprochen positive Ergebnisse in der *Elder Mediation* nachgewiesen werden. Die Praxis dieser Länder ist bereits sehr umfangreich; die *Elder Mediation* ist z.T. fest etabliert und in die Alltagspraxis der Älteren als Angebot integriert, unter selbstverständlicher Beteiligung der Institutionen. Die Öffnung für diese Thematik auch hierzulande ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass die nun „Alten“, einer häufig sehr selbstbewussten Generation angehören, die ein deutlicheres Konfliktverständnis entwickelt hat und auch in ihrer eigenen nun späten, letzten Lebensphase Verantwortung selbst wahrnehmen möchte und sie auch anderen zugesteht.

Die *Elder Mediation* wird die Familienmediation um ein großes zusätzliches Feld bereichern, das auf bereits vorliegenden Erfahrungsstrukturen zahlreicher Kollegen/innen aufbauen kann und dann auch hierzulande in den Mediationsausbildungen seinen Niederschlag finden sollte.

Sabine Zurmühl
www.bafm-mediation.de

Rezension

Müller/Sieghörtner/Emmerling
de Oliveira

Adoptionsrecht in der Praxis – einschließlich Auslandsbezug

2. Auflage, *FamRZ-Buch 23*, Gieseking-Verlag, Bielefeld 2011, 228 S., brosch. mit CD-ROM, ISBN 978-3-7694-1082-2, 49,- €

Die Autoren beschreiben im Vorwort das Buch selbst so, dass es kein Adoptions-Ratgeber sein soll, sondern sich v.a.v an den mit Adoptionsfragen befassten Juristen wendet.

Als Adressatenkreis nennen sie Notare, die mit der Beurkundung von Adoptionsanträgen und Einwilligungen befasst sind, Richter, die über den Ausspruch der Adoption oder ihre Aufhebung zu entscheiden haben, und Rechtsanwälte, die Mandanten in Fragen der Adoption und ihrer rechtlichen (insbesondere auch erbschafts- und steuerrechtlichen Folgen) zu beraten haben.

Das Werk gliedert sich in vier Teile, die

- das deutsche Recht (Müller),
- die Besonderheiten bei Auslandsbezug (Emmerling de Oliveira),

- Sonderprobleme wie Staatsangehörigkeit, Namensrecht, Erbrecht und Steuerrecht (Müller und Sieghörtner) sowie
- Kostenfragen (Sieghörtner)

behandeln. Im Anhang findet sich ein Abdruck der Übergangsvorschriften zum Adoptionsgesetz, des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) und des Gesetzes über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWirkG). Es folgen Muster für Adoptionsanträge, Einwilligungen und